



Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten zwischen Auftragnehmer (Steuerberatungsgesellschaft mb.Tax GmbH) und Auftraggeber (Mandant) soweit keine abweichende Vereinbarung in Schrift- oder Textform zwischen den Parteien abgeschlossen wurde oder soweit nicht etwas Anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

1. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- Für den Auftrag und seine Ausführung sowie sämtliche sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- Erfüllungsort für beide Parteien ist 54424 Thalfang.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- Der Umfang der von der mb.Tax GmbH zu erbringenden Leistung richtet sich nach dem jeweils erteilten Auftrag.
- Der Auftrag wird von der mb.Tax GmbH stets nach den "Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung" ausgeführt.
- Der Auftrag zur steuerlichen Vertretung berechtigt die mb.Tax GmbH, den Auftraggeber vor dem jeweils zuständigen Finanzamt zu vertreten. Er stellt keine Vollmacht zur Vertretung vor Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Entsprechende Vollmachten sind bei Bedarf separat zu erteilen. Ebenso ist ggf. die Zustellvollmacht (§ 122 (1) S. 3 AO) separat zu erteilen. Diese kann auf einem entsprechenden Formular des Auftragnehmers zusammen mit dem Auftrag zur steuerlichen Vertretung erteilt werden. Die mb.Tax GmbH ist bei Abwesenheit des Auftraggebers im Zweifel zur Vornahme von fristwahrenden Handlungen (insbesondere die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln) berechtigt und verpflichtet.

3. Verschwiegenheit, Mitwirkung Dritter

- Die mb.Tax GmbH ist gesetzlich verpflichtet, über alle Tatsachen die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Mandatsverhältnisses unbegrenzt fort. Der Auftraggeber kann die mb.Tax GmbH ausschließlich schriftlich von dieser Verpflichtung befreien. Dabei ist anzugeben, gegenüber welchen Personen, Behörden oder sonstigen Stellen die mb.Tax GmbH von der Verschwiegenheitspflicht befreit wird.
- Die mb.Tax GmbH darf Berichte, Gutachten und sonstige Äußerungen in Schrift- oder Textform über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten (z.B. Banken) nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- Die mb.Tax GmbH ist berechtigt, personenbezogene und betriebliche Daten des Auftraggebers sowie personenbezogene Daten der Mitarbeiter(innen) des Auftraggebers maschinell zu erheben, elektronisch zu verarbeiten und/oder einem Dienstleistungszentrum (z.B. Datev e.G.) zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung und -sicherung zu übertragen.
- Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte (insbesondere nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO) bleiben unberührt.
- Die mb.Tax GmbH ist berechtigt, zur Erledigung des Auftrages eigene Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen. In allen Fällen hat die mb.Tax GmbH dafür zu sorgen, dass sich die betreffenden Dritten zu Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- Die mb.Tax GmbH ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 (2) StBerG zu verschaffen.
- Die Punkte a) bis d) gelten in gleichem Maße für sämtliche Mitarbeiter der mb.Tax GmbH sowie allgemeine Vertreter und Praxistreuhandern.
- Die mb.Tax GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Datenschutz-Beauftragten zu bestellen. Sofern der Beauftragte nicht bereits nach Nr. 3 Buchst. g der Verschwiegenheitspflicht unterliegt (z.B. eigene Mitarbeiter), hat die mb.Tax GmbH dafür Sorge zu tragen, dass sich der Datenschutzbeauftragte mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der mb.Tax GmbH erforderlich ist. Die mb.Tax GmbH ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist (z.B. im Schadenfall).
- Es besteht weiterhin keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei der mb.Tax GmbH erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - von der mb.Tax GmbH geführte - Handakte genommen wird.

4. Elektronische Datenverarbeitung und -sicherung

- Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen oder betrieblichen Daten sowie Daten seiner Mitarbeiter(innen) (z.B. im Rahmen der Gehaltsabrechnung) elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. Der Auftraggeber kann dieses Einverständnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist widerrufen. Die mb.Tax GmbH verpflichtet sich, sämtliche Personen, die innerhalb des Machtbereiches der Kanzlei Zugriff zu diesen Daten haben, zur Datensicherheit zu verpflichten. Die mb.Tax GmbH ist berechtigt und verpflichtet, die entsprechenden Daten mindestens für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und/oder Festsetzungsfristen zu speichern, sofern keine abweichende Vereinbarung in Schrift- oder Textform zwischen den Vertragsparteien getroffen wurde.
- Die mb.Tax GmbH ist berechtigt, die entsprechenden Daten zu löschen, nachdem sie den Auftraggeber in Schrift- oder Textform aufgefordert hat, über den weiteren Verbleib der Daten zu bestimmen (z. B. Übertragung an einen neuen Auftragnehmer, Aushändigung der Daten auf CD, DVD oder einem anderen Speichermedium) und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- Der Auftraggeber ist nach Beendigung des Mandatsverhältnisses berechtigt, die Löschung seiner elektronischen Daten zu verlangen, unabhängig davon, ob ihm zuvor eine Sicherung der Daten ausgehändigt wurde oder nicht.

5. Mängelbeseitigung

- Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der mb.Tax GmbH ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- Beseitigt die mb.Tax GmbH die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der mb.Tax GmbH die Mängel durch einen anderen Steuerberater oder eine andere Steuerberatungsgesellschaft beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) können von der mb.Tax GmbH jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die mb.Tax GmbH Dritten gegenüber nur mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung des Auftraggebers ist nicht erforderlich, sofern berechnete Interessen der mb.Tax GmbH den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
- Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

6. Haftung

- Die mb.Tax GmbH haftet für eigenes Verschulden sowie für Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen.
- Der Anspruch des Auftraggebers gegen die mb.Tax GmbH auf Ersatz eines nach Nr. 6 Buchst. a fahrlässig verursachten Schadens wird auf **1.000.000 €** (in Worten: eine Million Euro) für jeden Schadenfall (Auftrag) begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren oder höheren als den in Nr. 6 Buchst. b genannten Betrag begrenzt werden soll, ist eine Vereinbarung in Schrift- oder Textform zwischen der mb.Tax GmbH und dem Auftraggeber erforderlich, die gesondert vor Auftragserteilung zu erstellen ist.
- Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an,
 - ohne Rücksicht auf die Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.
- Die in den Nr. 6 Buchst. a bis d getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen oder Institutionen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen der mb.Tax GmbH und diesen Personen oder Institutionen begründet worden ist.

7. Pflichten des Auftraggebers

- a) Soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist, ist der Auftraggeber zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere hat er der mb.Tax GmbH alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, das der mb.Tax GmbH eine **angemessene Bearbeitungszeit (mindestens 4 Wochen, bei Jahresabschlüssen/Steuererklärungen: mindestens 6 Wochen)** zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten.
- b) Die mb.Tax GmbH wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit im Rahmen der gewissenhaften Auftragsbearbeitung zufällig Unrichtigkeiten oder Unplausibilitäten festgestellt werden, hat die mb.Tax GmbH diese beim Auftraggeber zu hinterfragen und ggf. richtig zu stellen. Die explizite Prüfung der Richtigkeit, Plausibilität, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies vor Auftragsdurchführung in Schrift- oder Textform vereinbart wurde.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen der mb.Tax GmbH zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten. Für Schäden, die dem Auftraggeber aus der Missachtung dieser Pflicht entstehen haftet die mb.Tax GmbH nicht.
- c) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der mb.Tax GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- d) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der mb.Tax GmbH nur mit deren Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt oder den Auswertungen selbst die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- e) Werden in den Räumen des Auftraggebers Datenverarbeitungsprogramme der mb.Tax GmbH, insbesondere zur arbeitsteiligen Auftragsdurchführung, eingesetzt (z.B. Fibu wird vom Auftraggeber erstellt, Abschluss von der mb.Tax GmbH), so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der mb.Tax GmbH bzw. des Software-Lieferanten zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Der Auftraggeber ist lediglich in dem von der mb.Tax GmbH vorgegebenen Umfang berechtigt und verpflichtet, Programme zu vervielfältigen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt von der mb.Tax GmbH zur Verfügung gestellte Programme, Formulare, Vordrucke (insbesondere PDF), Berechnungstools (insbesondere Excel-Sheets) und sonstige Arbeitshilfen zu verbreiten. Die mb.Tax GmbH bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte durch die mb.Tax GmbH entgegensteht. Die mb.Tax GmbH haftet nicht für Schäden, die auf die Nutzung von zur Verfügung gestellten Programmen, Berechnungstools oder sonstigen Arbeitshilfen zurückzuführen sind.

8. Unterlassen, Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 7 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der mb.Tax GmbH angebotenen Leistung in Verzug, so ist die mb.Tax GmbH berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die mb.Tax GmbH den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 9 Buchst. c). Die mb.Tax GmbH hat Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwandes sowie des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn die mb.Tax GmbH nicht von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

9. Beendigung des Vertrages

- a) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers bzw. durch die Auflösung (falls der Auftraggeber eine Gesellschaft ist).
- b) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden. Die Kündigung hat in Schrift- oder Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Schrift- oder Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- c) Bei Kündigung des Vertrages durch die mb.Tax GmbH sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet die mb.Tax GmbH nach Nr. 6.
- d) Die mb.Tax GmbH ist verpflichtet, dem Auftraggeber nach Beendigung des Vertrages und Begleichung aller offenen Vergütungsansprüche durch den Auftraggeber (vgl. Nr. 11 Buchst. d), alles herauszugeben, was sie zur Ausführung des Auftrages erhält oder erhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt oder erlangt hat. Außerdem ist die mb.Tax GmbH verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- e) Die in Nr. 9 Buchst. d genannten Unterlagen sind vom Auftraggeber in der Kanzlei der mb.Tax GmbH abzuholen, sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart wurde.
- f) Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber der mb.Tax GmbH die bei ihm zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme, Berechnungstools und sonstige elektronischen Arbeitshilfen einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben und/oder von sämtlichen beim Auftraggeber befindlichen Speichermedien zu löschen.

10. Vergütung, Vorschuss, Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- a) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) der mb.Tax GmbH bemisst sich gem. § 64 StBerG nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBVV) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Gebührensätze können in außergerichtlichen Angelegenheiten sowohl über- als auch unterschritten werden, wenn dies zuvor zwischen Auftraggeber und der mb.Tax GmbH in Schrift- oder Textform vereinbart wurde (§ 4 StBVV).
- b) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren, gilt die vereinbarte Vergütung. Falls für diese Tätigkeiten keine Vergütung explizit vereinbart wurde, ist die übliche Vergütung (§ 612 (2) und § 632 (2) BGB) anzusetzen.
- c) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der mb.Tax GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig.
- d) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die mb.Tax GmbH einen Vorschuss fordern.
- e) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die mb.Tax GmbH nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die mb.Tax GmbH ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- f) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung (Nr. 9), so richtet sich der Vergütungsanspruch der mb.Tax GmbH nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Schrift- oder Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

11. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- a) Die mb.Tax GmbH hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn die mb.Tax GmbH den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- b) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der mb.Tax GmbH aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der mb.Tax GmbH und dem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- c) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die mb.Tax GmbH dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die mb.Tax GmbH kann von den Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- d) Die mb.Tax GmbH kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen vollständig befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

12. Salvatorische Klausel, Änderungen und Ergänzungen

- a) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schrift- oder Textform.